



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 25.03.2026 gem. § 58 Abs. 1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 55/2003 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2005, wir verordnen:

Die Grundstücke die in der Vermessungsurkunde von der Vermessung Dipl. Ing. Helmut und Dipl. Ing. Markus Jobst GesnbR, GZ 19132/25 vom 26.11.2025

mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 316/4 im Ausmaß von 66 m², zur gleichzeitigen Einbeziehung in das Grundstück 312,

mit „3“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 316/4 im Ausmaß von 26 m², zur gleichzeitigen Einbeziehung in das Grundstück 312,

werden dem Öffentlichen Gut als Straßengrund sowie dem Gemeingebrauch gewidmet.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Matthias Weghofer
Bürgermeister

angeschlagen am: 30.03.2026

abgenommen am: 14.04.2026